

IMMATERIALGÜTERRECHT

Liebe Studentinnen,
liebe Studenten,

nach meiner Beobachtung und Einschätzung können sich viele von Ihnen den Schwerpunktvorlesungen nur nebenbei widmen, weil sie parallel auf die Übungen im Pflichtstoffbereich konzentrieren müssen. Der Besuch der Schwerpunktvorlesungen ist typischerweise eine erste Kontaktaufnahme mit dem Fach, das mit vollem Engagement erst gelernt wird, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums um die Vorbereitung auf die Examensklausur geht. In den mündlichen Vorlesungen zum Schwerpunkt konzentriere ich mich daher auf ausgewählte wichtige oder besonders anschauliche Inhalte und auf Verständniszusammenhänge in der Hoffnung, dass Sie auf diese Weise möglichst viel mitnehmen und verstehen, auch wenn sie sich dem Fach zunächst nicht mit voller Kraft widmen können. Die mündliche Vorlesungsveranstaltung ist deshalb nicht konsequent auf inhaltliche Vollständigkeit gerichtet (wie es notwendig wäre, wenn Sie Semesterabschlussklausuren schreiben müssten).

Das Vorlesungsmanuskript strebt dagegen nach inhaltlicher Vollständigkeit und geht folglich in Teilen über die mündliche Veranstaltung hinaus. Es führt zum Beispiel Querbezüge zu den anderen Fächern des Teilschwerpunkts auf. Diese werden in der Vorlesung nicht oder nicht in der gleichen Ausführlichkeit behandelt, weil sich die Vorlesung stets auch an Einsteiger wendet, die das andere Fach noch gar nicht kennen. Das Vorlesungsmanuskript soll den in meiner Verantwortung liegenden Schwerpunktstoff für Sie studierbarer machen, das Rekapitulieren der Vorlesung erleichtern und eine Grundlage für die Vorbereitung auf die spätere Examensklausur liefern. Die Manuskripte werden im Laufe des Semesters, in dem die betreffende Vorlesung gehalten wird, ins Netz gestellt. Ich stelle sie grundsätzlich erst im Nachhinein zur Verfügung. So kann ich Dinge einarbeiten, die mir im Laufe der Vorlesung aufgefallen sind. Die Texte werden im Weiteren nicht aktualisiert, sondern drei Semester später, wenn die Vorlesung turnusgemäß wieder anzubieten ist, durch eine neue Version ersetzt. Wenn Sie sich anhand des Manuskripts auf die Examensklausur vorbereiten, sollten Sie jeweils auf die neuste Version zurückgreifen.

Viel Freude und Erfolg beim Schwerpunktstudium! (Gilt selbstverständlich auch für das Pflichtfachstudium.) Bitte wenden Sie sich an mich, wenn Sie Hinweise oder Anregungen zur Verbesserung der Vorlesung oder des Vorlesungsmanuskripts haben oder Ihnen Unrichtigkeiten auffallen.

§ 1: ÜBERSICHT

A. Allgemeines

Das Immaterialgüterrecht betrifft „immaterielle“, also unkörperliche Güter. Rechte in Bezug auf körperliche Gegenstände (= Sachen, § 90 BGB) sind eingehend im BGB geregelt. An ihnen kann zum Beispiel Eigentum bestehen, das heißt Sacheigentum. Über „geistiges“ Eigentum trifft das allgemeine Zivilrecht im Grundsatz keine Regelungen.

Beispiele: Buchladen, Vorlesungsmitschrift

Die Benennung des Rechtsgebiets schwankt. Es gibt keine einheitliche gesetzliche Regelung. Die hier verwendete Bezeichnung „Immaterialgüterrecht“ ist weit gefasst und sie geht über das Urheber- und das Markenrecht, die in dieser Vorlesung behandelt werden, hinaus. Manchmal wird auch die Bezeichnung „Gewerblicher Rechtsschutz“ verwendet. Sie ist historisch entstanden, wird hier aber nicht benutzt, weil sie traditionell auch das Wettbewerbsrecht mit umfasst. Umgekehrt bezieht sie das Urheberrecht nicht mit ein, obwohl dieses Gebiet ein wichtiger Teil des Immaterialgüterrechts ist.

B. Schutz von „Leistungen“

UrhG (= Nomos Nr. 55) und **PatG** (= Nomos Nr. 57) sichern bestimmte geistige Leistungen vor Nachahmern. Sie verschaffen dem Rechtsinhaber eine Stellung, aufgrund deren der Urheber sein Werk und der Erfinder seine Erfindung jeweils als einzige nutzen dürfen, §§ 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 UrhG, 9 Satz 1 PatG. Sie stehen insoweit dem Sacheigentum nahe, das den Eigentümer berechtigt, „*mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen*“, § 903 Satz 1 BGB.

Die angesprochenen Gesetze knüpfen den Schutz für „Leistungen“ an ganz unterschiedliche Voraussetzungen. Bereits der Ausdruck „Leistung“ ist ungenau, weil die einschlägigen Gesetze ihn nicht verwenden, sondern jeweils detailliert regeln, was überhaupt Gegenstand ihres Schutzes sein kann.

Das Patentrecht sichert „*Erfindungen auf den Gebieten der Technik*“, § 1 **Abs. 1 PatG**. Es macht den rechtlichen Schutz von einer Registrierung und der gewerblichen Anwendbarkeit der jeweiligen „Leistung“ abhängig.

Das Urheberrecht sichert dagegen „untechnische“ Leistungen, nämlich „*persönliche geistige Schöpfungen*“, § 2 **Abs. 2 UrhG**. Urheberrechtliche Werke sind automatisch mit Schaffung des Werkes geschützt. Der urheberrechtliche Schutz setzt keine gewerbliche Anwendbarkeit oder Nutzbarkeit und auch keine Registrierung voraus.

Die Gesetze gewähren jeweils nur einen befristeten Schutz. Das unterscheidet das geistige Eigentum vom Sacheigentum. Es gibt nämlich ein Interesse der Allgemeinheit, dass das betreffende geistige Eigentum irgendwann Allgemeingut wird. „Technische“ Leistungen werden durch das **PatG** ungleich kürzer geschützt als „ästhetische“ Leistungen durch das **UrhG**.

Für den Schwerpunkt Medien und Marktwirtschaft ist allein das Urheberrecht (UrhG) wichtig. Patent-, Muster- und Designrecht sind bewusst vom Prüfungstoff ausgenommen worden.

C. Zurechnungs-/Zeichenschutz

Der Schutz von Zeichen dient einen anderen Zweck, nämlich der richtigen Zurechnung und der Identifizierbarkeit. Zum Beispiel soll der Verbraucher gute oder schlechte Produkte wiedererkennen und sich dazu an deren Warenzeichen orientieren können. Der Zurechnungsschutz ist – anders als der Schutz von Leistungen – grundsätzlich unbefristet. Es gibt kein Interesse, nach Ablauf bestimmter Zeitspannen die Zurechnung zu stören und zum Beispiel über die betriebliche Herkunft von Produkten zu täuschen.

Der Schutz richtiger Zurechnung geschäftlich relevanter Aspekte ist nicht einheitlich geregelt. Die mit Abstand wichtigsten Vorschriften enthält das MarkenG. Daneben sind vor allem das UWG, die §§ 17 ff. HGB und § 12 BGB wichtig. Das **MarkenG** (= Nomos Nr. 56) sichert mehrere Formen der Zurechnung:

- Wichtigster Bereich sind die „*Marken*“, das heißt Zeichen, die geeignet sind „Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden“, **§ 3 Abs. 1 MarkenG**.

Keks-Prinz: § 14 Abs. 4 Nr. 2 MarkenG „*Kennzeichnungsmittel*“

- Ferner werden geschäftliche Bezeichnungen, das heißt „*Unternehmenskennzeichen*“ (zum Beispiel „Deutsche Bank“) geschützt, **§ 5 Abs. 2 MarkenG**.
- **§ 5 Abs. 3 MarkenG** schützt „*Werktitel*“. Der Werktitel sichert die Erkennbarkeit des richtigen Produkts (zum Beispiel die Bezeichnung „Spiegel“ für ein Nachrichtenmagazin oder die Bezeichnung „Mensch ärgere Dich nicht“ für ein bestimmtes Würfelspiel).
- Der Schutz des „*Namens*“ bestimmt sich nach **§ 12 BGB**.

D. Persönlichkeitsrechte

Das Bürgerliche Recht schützt die Persönlichkeit in Gestalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB) und speziellen Persönlichkeitsrechten (zum Beispiel § 12 BGB). Sie waren ursprünglich als individuelle Abwehrrechte konzipiert, sind von der Rechtsprechung zunehmend aber auch als „Handelsware“ geschützt worden. Solche kommerziellen Vermögensrechte sind im Unterschied zu anderen Persönlichkeitsrechten nicht zwingend und untrennbar mit der Person verbunden.

BGH vom 1.12.1999 (Marlene Dietrich), BGHZ 143, 214 ff.

E. Wettbewerbsrecht

Daneben spielt das Wettbewerbsrecht eine wichtige Rolle.

Die §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 4 UWG ermöglichen einen wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz. Es gibt daher Fälle (= Klausuren), in denen sowohl das UrhG als auch das UWG zu prüfen sind. Soweit das UrhG eingreift und ein Werk schützt, ist für das UWG kein Raum. Das Wettbewerbsrecht kommt aber in Betracht, sofern ein urheberrechtlicher Schutz ausscheidet.

Das UWG sichert weiterhin in verschiedenen Formen vor Zurechnungsstörungen, zum Beispiel vor Irreführungen über die betriebliche Herkunft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG) und vor Verwechslungsgefahren, §§ 4 Nr. 3a, 6 Abs. 2 Nr. 3 UWG.

Weiterhin werden Betriebsgeheimnisse (früheres Beispiel: Coca-Cola-Rezept) geschützt, insbesondere durch das **GeschGehG**, aber auch durch § 4 Nr. 3c UWG.

I. TEIL: URHEBERRECHT

§ 2: URHEBER UND WERK

Das Urheberrecht schützt den Urheber von Werken der „*Literatur, Wissenschaft und Kunst*“, § 1 **UrhG** (= Nomos Nr. 55). Der Urheberschutz ist auf diese Bereiche beschränkt. Es erfasst also keine „technischen“ Innovationen, für die andere Maßstäben sachgerecht sind und die daher Gegenstand insbesondere des Patentrechts sind.

Das Urheberrecht ist entstanden unter anderem aus früheren Privilegien im Zusammenhang mit dem Buchdruckerhandwerk. Sie sicherten das befristete ausschließliche Recht zu, zum Beispiel ein Buch als einziger drucken zu dürfen. Ursprünglich war das Urheberrecht rein auf Literatur und Kunst beschränkt (frühere Entscheidungen sprechen deshalb oft von „Kunstschutz“), später wurde es in seiner Schutzrichtung um „Wissenschaft“ ergänzt.

Unter die drei Oberbegriffe Literatur, Wissenschaft und Kunst lässt sich wegen ihrer Abstraktheit freilich kaum subsumieren. Daher wird der Anwendungsbereich des UrhG in § 2 UrhG näher konkretisiert. Der Gesetzgeber stellt im Einzelnen zwei Anforderungen auf:

- Zum einen bringt § 2 **Abs. 1 UrhG** einen Katalog geschützter Werke. Es geht bei dieser Vorschrift um die Werkarten, das heißt darum, auf welches Gebiet sich das betreffende Werk bezieht, ob es zum Beispiel „*Musik*“ oder „*Kunst*“ ist.
- Der Urheberschutz setzt zum anderen voraus, dass der Urheber ein „*Werk*“ geschaffen hat. Es reicht nicht aus, dass sich etwas zum Beispiel als Musik oder Kunst ansehen lässt, sondern das Geschaffene muss zusätzlichen Anforderungen genügen. Diese zusätzlichen Anforderungen werden in § 2 **Abs. 2 UrhG** so definiert, dass nur „*persönliche geistige Schöpfungen*“ Schutz genießen können.

A. Werkarten

§ 2 **Abs. 1 UrhG** zählt auf, welche Werkarten dem Urheberschutz überhaupt zugänglich sind. Die Vorschrift ist von hoher praktischer Bedeutung, da weitere urheberrechtliche Regeln zwischen einzelnen Werkarten unterscheiden.

I. Katalog der Werkarten

Nr. 1 Sprachwerke

Sprachwerke (Nr. 1) sind Schöpfungen, bei denen der Werkinhalt durch das Ausdrucksmittel der Sprache ausgedrückt wird. Sprache zeichnet sich durch ein System von Mitteilungssymbolen aus, die nach einer Konvention unter den Beteiligten einen bestimmten Bedeutungsinhalt haben.

- Unerheblich ist, um welche Sprache es sich handelt. Es werden auch tote Sprachen, Kunstsprachen wie Esperanto, unter Umständen Computersprachen, Bildersprachen, Gebärdensprachen erfasst.

- Auf den Inhalt des Sprachwerks kommt es nur insoweit an, als er dem Bereich der Literatur, Wissenschaft oder Kunst zuzurechnen sein muss. Erforderlich ist die Mitteilung eines verbalen, gedanklichen oder gefühlsmäßigen Inhalts durch das Sprachwerk. Ein Sprachwerk liegt dort nicht vor, wenn Sprache oder Sprachsymbole nicht zur Informationsvermittlung, sondern ausschließlich zu anderen Zwecken, etwa als Ornamente, verwendet werden.

Innerhalb der Sprachwerke unterscheidet das Gesetz Schriftwerke, Reden und Computerprogramme.

- „*Schriftwerke*“ sind Sprachwerke, bei denen der sprachliche Gedankeninhalt durch Schriftzeichen oder andere Zeichen äußerlich/optisch erkennbar gemacht wird.

Beispiel: Das Manuskript zu dieser Vorlesung.

- Bei „*Reden*“ wird der Gedankeninhalt mündlich zum Ausdruck gebracht, zum Beispiel Vorlesungen. Der Unterschied zum Schriftwerk liegt in der Art der Wahrnehmbarmachung des Sprachwerks.

Beispiel: Der mündliche Teil dieser Vorlesung.

- „*Computerprogramme*“ erfasst das UrhG seit 1985, §§ 69a ff. UrhG. Der Gesetzgeber hat sie den Sprachwerken zugeordnet, weil solche Programme, auch wenn sie keine sprachlichen Ausdrucksmittel verwenden, doch in Sprache übersetzbar sind.

Nr. 2 Musikwerke

Das Werk der Musik bedient sich der Töne als Ausdrucksmittel, auf welche Weise die Töne auch immer erzeugt werden mögen. Eine körperliche Festlegung, etwa in Noten oder auf Tonträger, ist nicht erforderlich, auch die Improvisation ist schutzfähig.

Zu den Musikwerken zählen Opern, Kammermusik, Lieder, Unterhaltungsmusik aller Art usw. Musikwissenschaftliche Abhandlungen oder Lehrbücher, Klavier- und Violinschulen und dergleichen sind dagegen, soweit sie Sprache beziehungsweise Texte enthalten, Sprachwerke. Die in ihnen enthaltenen Noten sind dagegen Vervielfältigungen von Musikwerken.

Nr. 3 Pantomimische Werke

Pantomimische Werke geben ihren geistigen Gehalt durch das Ausdrucksmittel der Körpersprache, also durch Bewegungen, Gebärden und Mimik wieder. Eine körperliche Festlegung, etwa schriftlich oder auf Bildträger, ist keine Schutzvoraussetzung.

Kein Urheberschutz besteht, wenn es an einer persönlichen geistigen Schöpfung fehlt, etwa bei sportlichen oder akrobatischen Leistungen. Das gilt jedenfalls, wenn nicht ein bestimmter geistiger Gehalt – Gedanken, Empfindungen oder Gefühle – zum Ausdruck gebracht wird, sondern es darum geht, dem Körper eine bestimmte Leistung abzuverlangen, es dominieren Kraft, Geschicklichkeit und Perfektion. Die körperlichen Bewegungen des Fußballers transportieren keinen geistigen Inhalt, sondern den Ball.

Beispiel: Der Idiot

Nr. 4 Werke der bildenden Kunst

Den Begriff der Kunst verwendet das Gesetz als Sammelbegriff. „Kunst“ als solche ist nicht mit rechtlich ausreichender Genauigkeit zu definieren. Urheberrechtliche Entscheidungen definieren Kunst meist irgendwie durch sich selbst. Zum Beispiel ist nach BGH vom 14.4.1988, GRUR 1988, 690, 692 ein „ausreichende[r] Grad eigenpersönlicher schöpferischer Kraft auf dem Gebiet der Ästhetik“ erforderlich und maßgebend, „ob es sich nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise um eine künstlerische Leistungen handel[t]“.

Beispiele: Bildhauerei, Malerei, Grafik, Baukunst, angewandte Kunst, zum Beispiel Möbel.

Alf kann unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG fallen. Siehe BGH vom 17.6.1992 (Alf), GRUR 1992, 697, 698.

Der Schutz zwischen bildender (= „reiner“) und angewandter (= zu Gebrauchszwecken dienender) Kunst ist heute nach einheitlichen Anforderungen zu beurteilen, BGH vom 13.11.2013 (Geburtstagszug), BGHZ 199, 52 ff. Rn. 26, 33 ff. Die Unterscheidung spielt keine Rolle mehr, dazu *Schulze* in: Dreier/Schulze, 8. Auflage 2025, § 2 UrhG Rn. 208.

Nr. 5 Lichtbildwerke

Die Kategorie Lichtbildwerk erfasst insbesondere Fotografien. Die Werkart unterscheidet sich von Dichtungen, Werken der Musik oder bildenden Künste durch die Art des Schaffens. Während dort den inneren Vorstellungen des Urhebers eine Gestalt gegeben wird, geht es bei der Fotografie in weitem Umfang um die Wiedergabe von etwas Vorgegebenen unter Zuhilfenahme technischer Mittel. In Betracht kommen auch Werke, die „ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen“ werden. Maßgebend ist die Aufzeichnung und Wiedergabe eines vorhandenen Motivs, Abbilds oder Bildgegenstands durch ein beliebiges technisches Verfahren, sei es chemisch-physikalisch, elektronisch (digital) oder andersartig, *Schulze* in: Dreier/Schulze, 8. Auflage 2025, § 2 UrhG Rn. 255 mwN. Die Rechtsprechung verlangt manchmal die „Benutzung strahlender Energie“, BGH vom 8.11.1989 (Bibelreproduktion), GRUR 1990, 669, 673; BGH vom 20.12.2018 (Museumsfotos), GRUR 2019, 284, 286 Rn. 23.

Die Vorschrift erfasst dagegen keine Collagen und Fotomontagen, die auf mechanischem Wege geschaffen werden, sowie Fotografien, die durch Übermalen oder vergleichbare Eingriffe verfremdet werden. Solche Bilder können aber Kunstwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG sein.

Bei der künstlerischen Fotografie wird die Bildgestaltung auch von den subjektiven Vorstellungen des Fotografen geprägt, die Gestaltungsmöglichkeiten sind aber wesentlich begrenzter als bei der Dichtung, Musik oder bildenden Kunst.

Nr. 6 Filmwerke

Film ist die bewegte Bild- oder Bild-Tonfolge, die durch das Aneinanderreihen fotografischer oder fotografieähnlicher Einzelbilder entsteht. Das Filmwerk liegt allein in der Bildfolge als solchen. Die Gleichstellung von Werken, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden, zeigt, dass es abermals auf die Technik der Aufnahme und Vermittlung nicht ankommt. Es gilt insoweit dasselbe wie bei Lichtbildwerken und Lichtbildern.

Fernsehfilme fallen unter die Vorschrift. Videospiele können ein filmähnliches Werk sein. Die Einzelbilder eines Filmwerks können als Lichtbildwerk geschützt sein.

Der Urheberschutz setzt auch für Filmwerke keine körperliche Festlegung voraus, kann also auch Live-Sendungen erfassen.

Das körperliche Substrat beziehungsweise der Werkträger (Filmstreifen, Magnetband etc.) genießt durch § 94 UrhG einen gesonderten Schutz, der keine urheberrechtlich/schöpferischen, sondern unternehmerische Interessen des Filmherstellers sichert.

Nr. 7 Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

Als Beispiele für „Darstellungen“ nennt das Gesetz Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Tabellen oder plastische Darstellungen. Die Darstellung kann sowohl zwei- als auch dreidimensional sein. Ausdrucksmittel muss aber die grafische Darstellung oder die Raumform sein. Ist das Ausdrucksmittel die Sprache, so greift § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG ein.

Zweidimensionale Darstellungen sind zum Beispiel Konstruktionszeichnungen, Baupläne, Stadtpläne, Landkarten, medizinische Abbildungen. Als dreidimensionale Darstellungen kommen zum Beispiel Modelle von Maschinen, Bauten oder Gartenanlagen in Betracht.

Die Begriffe Wissenschaft und Technik werden weit verstanden. Entscheidend ist nach allgemeiner Ansicht, dass die Darstellung der Belehrung oder Unterrichtung dient, also der Vermittlung von Informationen über den dargestellten Gegenstand. Die Abbildung eines Bauwerks in einem Lehrbuch über Architektur (die erforderliche Gestaltungshöhe vorausgesetzt) fällt unter Nr. 7, die Darstellung desselben Bauwerks in einem Gemälde nicht unter Nr. 7, sondern unter Nr. 4.

Wissenschaftliche Schriften sind Sprachwerke im Sinne von **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG**, wenn der Werkinhalt durch das Ausdrucksmittel der Sprache ausgedrückt wird. **§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG** betrifft nur Darstellungen wissenschaftlicher Art, also zum Beispiel Konstruktionszeichnungen, Stadtpläne, Schaubilder, Karten, Skizzen etc., *Schulze* in: Dreier/Schulze, 8. Auflage 2025, § 2 UrhG Rn. 287 mwN.

II. Zuordnungs- und Abgrenzungsfragen

§ 2 Abs. 1 UrhG ist keine abschließende Regelung („insbesondere“). Werke, die sich in die Nr. 1 – 7 nicht recht einordnen lassen, können gleichwohl Urheberschutz genießen, sofern sie jedenfalls „Literatur, Wissenschaft und Kunst“ (§ 1 UrhG) zugeordnet werden können. So wird sichergestellt, dass neu auftretende Arten der Wort-, Ton- und Bildkunst auch ohne Gesetzesänderung

geschützt sind. Die Erfahrung lehrt, dass Kunstgattungen immer neue Umgestaltungen, Erweiterungen und Verästelungen erfahren. Beispiel: Ton-Collagen, bei denen aus Politiker-Reden Textstellen herausgeschnitten, musikalisch unterlegt und rhythmisch montiert werden.

Zahlreiche Normen des UrhG beziehen sich nur auf bestimmte Werkarten und verlangen daher eine Abgrenzung der einzelnen Werkkategorien voneinander. Diese bestimmt sich nach unterschiedlichen Kriterien. Eine wichtige Rolle spielt das Ausdrucksmittel, welches das eigentliche immaterielle Werk transportiert, Nr. 1 – 3, Nr. 7. Daneben kann es auch auf die Art und Weise, wie das Werk geschaffen wurde (Nr. 5, Nr. 6), und auf weitere Kriterien (Nr. 4) ankommen. Dagegen ist es zumeist unerheblich, ob das Werk körperlich fixiert wurde, etwa auf einem Bild- oder Tonträger, in Skizzen oder in Noten.

Bei manchen Schöpfungen treffen mehrere Werkarten zusammen.

Musicals haben Bezüge zu Musikwerken, Sprachwerken, und Werken der Tanzkunst.

Computerspiele sind Sprachwerke, soweit es um die ihnen zugrunde liegenden Computerprogramme geht. Sie sind dagegen Filmwerke, soweit es um die Bildfolgen geht.

Hat ein Werk Bezüge zu verschiedenen Werkarten, so lässt es sich in der Regel einer Werkart zugeordnen, die im Vordergrund steht. Es kann aber auch sinnvoll oder sogar erforderlich sein, für die rechtliche Behandlung zwischen den einzelnen Werkarten zu unterscheiden, zu denen das Werk Bezüge hat. Dann kommt es darauf an, um welchen rechtlichen Bezug beziehungsweise welche rechtliche Regelung es geht und ob eine Anwendung der betreffenden Vorschrift auf das Werk im konkreten Zusammenhang sinnvoll ist.

Beispiel: A stellt ein Videospiel zu Harry Potter – Der Stein der Weisen her. Wenn man das Spiel aufgrund seiner Bilder als Filmwerk beziehungsweise als Verfilmung des Romans ansehen würde, dann wäre bereits die Herstellung des Videospieles davon abhängig, dass die Urheberin des Romans der Herstellung zustimmt, **§ 23 Abs. 2 Nr. 1 UrhG**. Nach meiner Ansicht sprechen Sinn und Zweck von § 23 Abs. 2 Nr. 1 UrhG dafür, die Vorschrift anzuwenden und bereits die Herstellung als erlaubnispflichtig anzusehen. Lit.: *Katko/Maier* MMR 2009, 306 ff.

Sieht man das Videospiel dagegen im Hinblick auf die erforderlichen Computerprogramme als Sprachwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 UrhG) an, dann wäre die Umgestaltung des Romans unter den Voraussetzung des § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG zulässig und nur die Veröffentlichung und Verwertung von der Zustimmung der Urheberin abhängig.

III. Unterscheidungen zwischen den Werkarten

Wie bereits eben angedeutet, stellt das Urheberrecht für die einzelnen Werkarten zum Teil unterschiedliche Regelungen auf. Überspitzt könnte man sagen, dass es nicht ein Urheberrecht gibt, sondern sieben Teilgebiete. Der Satz, dass es kein einheitliches Urheberrecht für schöpferische Leistungen, sondern sieben verschiedene Gebiete für den Schutz von Sprachwerken, Musikwerken,

Kunstwerken etc. gibt, ist zwar übertrieben, enthält aber auch ein Fünkchen Wahrheit. Man muss sich bewusst machen, dass Werke einen unterschiedlichen Charakter haben und bereits kraft der Natur der Sache verschiedene Regelungen verlangen können.

- Ein Sprach- oder Musikwerk lässt sich beispielsweise „zu Gehör bringen“ und verlangt nach einem entsprechenden Schutzrecht, **§ 19 Abs. 1, Abs. 2 UrhG**. Für ein pantomimisches Werk oder ein Lichtbildwerk hat eine solche Regelung dagegen keinen Sinn.
- Es kann ferner sein, dass im Rahmen von urheberrechtlichen Normen, die scheinbar für alle urheberrechtlichen Werke einheitlich gelten, in Bezug auf die einzelnen Werkarten unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.
- Es kommen weitere Aspekte hinzu. So kann an der Wiedergabe von öffentlichen Reden ein erhebliches, sich aus der Demokratiefunktion der Medien speisendes öffentliches Informationsinteresse bestehen. Von daher erklärt sich, dass das UrhG Normen enthält, die speziell diesem Interesse Rechnung tragen sollen, **§§ 48, 49 UrhG**. Dagegen sind in Bezug auf Werke der Musik oder der Tanzkunst keine spezifischen Regeln erforderlich. Eine Berichterstattung über solche Werke kann vielleicht aufgrund der Integrationsfunktion der Medien Informationsinteressen bedienen, lässt sich aber nicht mit der Berichterstattung beispielsweise über „Reden bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen Organen“ auf eine Stufe stellen.